

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Idstedt
(Hebesatzsatzung)
in der Fassung vom 12.06.2019

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 25 vom 21.06.2019)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.06.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Idstedt erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes,
- b) von allen in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 425 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital 380 v.H.